

## **Hauptsatzung der Architektenkammer Sachsen**

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Sächsischen Architektengesetzes (SächsArchG) vom 07.03.2017 (SächsGVBl. Nr. 4/2017 vom 30.03.2017, Seite 101 ff) zuletzt geändert am 30.09.2020 (SächsGVBl 30/2020 vom 23.10.2020, Seite 524 ff) hat die Vertreterversammlung am 11.11.2022 die folgende Änderung der zuletzt durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 16.11.2012, 26.09.2014, 31.12.2014, 12.04.2019, 15.11.2019, 11.12.2020, 12.11.2021 und 29.04.2022 geänderten Hauptsatzung der Architektenkammer Sachsen beschlossen:

### **§ 1 Sitz der Architektenkammer**

1. Sitz der Architektenkammer ist die sächsische Landeshauptstadt Dresden.
2. Die Architektenkammer unterhält an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle.
3. Die Architektenkammer unterhält außerdem in den Städten Chemnitz und Leipzig Kammerbüros als Außenstellen der Geschäftsstelle.

### **§ 2 Aufgaben der Architektenkammer**

1. Die Architektenkammer erfüllt die ihr durch das Gesetz und durch Rechtsverordnung übertragenen öffentlichen Aufgaben.
2. Die Architektenkammer vertritt als Wirtschaftskammer die Interessen der in die Architekten- und Stadtplanerliste eingetragenen Architekten und Stadtplaner unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachrichtungen. Sie erfüllt ihre Aufgaben unabhängig von den Interessen von Parteien, sonstigen Organisationen, Verbänden oder Vereinen.

### **§ 3 Organisation und Einrichtungen der Architektenkammer**

1. Organe der Architektenkammer sind:
  - die Vertreterversammlung,
  - der Vorstand,
  - der Präsident

- der Eintragungsausschuss und
  - der Ehrenausschuss.
2. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bildet die Architektenkammer neben den gesetzlich vorgegebenen Ausschüssen aus dem Kreis ihrer Mitglieder und Juniormitglieder nach Maßgabe des § 12 weitere Ausschüsse.
  3. Zur Unterstützung des berufsfachlichen Diskurses der Mitglieder und Juniormitglieder der Architektenkammer sowie konkreter Projektarbeiten können nach Maßgabe des § 14 Arbeitskreise gebildet werden.
  4. Entsprechend der territorialen Struktur der Architektenkammer werden nach Maßgabe des § 16 Kammergruppen gebildet. Kammergruppen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen der Architektenkammer.
  5. Die Architektenkammer errichtet und unterhält für ihre Mitglieder und deren Familien ein Versorgungswerk. Näheres regelt die Satzung über das Versorgungswerk.
  6. Die Architektenkammer errichtet und unterhält eine Akademie. Die Akademie ist eine rechtlich und organisatorisch unselbständige Einrichtung der Architektenkammer. Sie dient insbesondere der Fort- und Weiterbildung der Mitglieder und Juniormitglieder der Architektenkammer. Die Akademie steht darüber hinaus allen Architekten und Stadtplanern sowie Interessenten offen.

#### **§ 4 Rechte der Kammermitglieder und Juniormitglieder**

1. Alle Mitglieder und Juniormitglieder der Architektenkammer sind nach Maßgabe der Wahlordnung für die Vertreterversammlung aktiv und passiv wahlberechtigt.
2. Die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung richtet sich nach der Eintragung in der Architekten- und Stadtplanerliste. Kammermitglieder sind berechtigt, den Zusatz „Mitglied der Architektenkammer Sachsen“ zu führen. Die Architektenkammer gewährt ihren Mitgliedern Schutz vor dem Missbrauch der Berufsbezeichnung.
3. Juniormitglieder sind berechtigt, den Zusatz „Juniormitglied der Architektenkammer Sachsen“ zu führen.
4. Die Kammer unterstützt und berät im Rahmen der Gesetze ihre Mitglieder und Juniormitglieder bei der Berufsausübung. Dies gilt insbesondere in grundsätzlichen

Fragen, die die Belange der Mitglieder und Juniormitglieder in ihrer Gesamtheit oder einer Fachrichtung berühren.

5. Die Mitglieder und Juniormitglieder sind berechtigt, Anfragen und Anträge an die Kammer zu richten.

### **§ 5 Pflichten der Kammermitglieder und Juniormitglieder**

1. Die Mitglieder und Juniormitglieder haben im Rahmen ihrer Berufsausübung die Berufspflichten des § 3 SächsArchG jederzeit und gewissenhaft zu erfüllen.
2. Bei Streitigkeiten, die sich unter Berufsangehörigen ergeben, sind die Mitglieder und Juniormitglieder gehalten, eine gütliche Einigung zu versuchen. Falls der Versuch erfolglos bleibt, soll ein Schlichtungsverfahren vor dem Schlichtungsausschuss beantragt werden, bevor ein Verfahren vor dem ordentlichen Gericht stattfindet. Die Mitglieder und Juniormitglieder sind verpflichtet, einem Schlichtungsverfahren zuzustimmen.
3. Bei Streitigkeiten aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern und Juniormitgliedern und Personen, die nicht der Architektenkammer angehören, sind die Mitglieder und Juniormitglieder verpflichtet, einem Schlichtungsverfahren zuzustimmen, wenn der andere Beteiligte den Schlichtungsversuch beantragt und die Schlichtung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

### **§ 5 a Besondere Vorschriften für Juniormitglieder**

1. Die Juniormitgliedschaft kann auf Antrag um bis zu ein Jahr verlängert werden. Die Verlängerung ist teilbar. Die Entscheidung trifft der Eintragungsausschuss.
2. Die Juniormitglieder nach Erlangung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (§ 13 Abs. 2 Ziff. 2, Var. 2 SächsArchG) sind nicht wählbar in Organe und Ausschüsse. Gleiches gilt für die Wahlen zum Vizepräsidenten, zum Kammergruppenvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
3. Die Juniormitgliedschaft nach § 13 Abs. 2 Ziff. 2, Var. 2 SächsArchG dauert ein Jahr und wird danach ruhend gestellt. Sie kann auf Antrag um ein halbes Jahr verlängert werden. Während des Ruhens bestehen keine Rechte und Pflichten nach §§ 4 und 6 SächsArchG und keine Beitragspflichten.

Das Ruhen endet durch einen entsprechenden Antrag auf Fortführung der Juniormitgliedschaft unter Vorlage des Studienabschlusses nach § 5 Abs. 2 Nr. 2

SächsArchG. Der Antrag muss maximal vier Jahre nach Beginn des Ruhens bei der Architektenkammer gestellt werden. Erfolgt dies nicht, wird die Mitgliedschaft beendet.

## § 6 Geschäftsführung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Architektenkammer. Er bestellt hierzu einen Geschäftsführer. Zur Regelung des Geschäftsganges kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.
2. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und die Kammerbüros. Er ist Dienstvorgesetzter der in der Architektenkammer beschäftigten Personen. Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied der Vertreterversammlung der Architektenkammer oder der Ausschüsse nach §§ 9 – 13 sein.
3. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Geschäftsführer neben dem Präsidenten allein vertretungsberechtigt. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die in einer gewissen Häufigkeit wiederkehrend nach feststehenden Grundsätzen zu erledigen sind und für die Architektenkammer keine erhebliche sachliche oder wirtschaftliche Bedeutung haben. Eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung ist in der Regel nicht gegeben, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 3.000,00 € nicht übersteigt. Der Geschäftsführer kann weitere Mitarbeiter der Architektenkammer zur Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung beauftragen und dazu Vollmacht erteilen. Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.
4. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie Maßnahmen, durch die Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind, bedürfen der Einwilligung des Vorstands. Sie darf nur erteilt werden, wenn
  - ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorliegt und
  - durch sie der Haushaltsplan nicht in wesentlichen Punkten verändert wird oder es sich um außerplanmäßige Ausgaben handelt, die nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung sind.

Die Einwilligung ist unverzüglich der Vertreterversammlung anzuzeigen. Kann die Einwilligung des Vorstands ausnahmsweise und im Einzelfall nicht vor der Leistung von Ausgaben eingeholt werden, weil diese unaufschiebbar sind, ist sie unverzüglich nachzuholen.

5. Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes teil. Er hat dort Rederecht.

### **§ 7 Vertreterversammlung der Architektenkammer**

1. Die Aufgaben der Vertreterversammlung ergeben sich aus § 17 des SächsArchG.
2. Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der Kammermitglieder und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Über Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
3. Die Vertreterversammlung ist durch den Vorstand, vertreten durch den Präsidenten mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Vertreterversammlungen sind binnen einer Frist von einem Monat einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung dies unter Angabe des Gegenstandes schriftlich beantragt.
4. Der Vorstand, vertreten durch den Präsidenten, beruft die Vertreterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich, mindestens einen Monat vor der Sitzung ein. Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die Vertretersammlung.
5. Die Vertreterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Die Vertreterversammlung wird, nach Festlegung durch den Vorstand im Beschlusswege, entweder als Präsenzsitzung oder im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt. Die Vertreter sind verpflichtet, die Sitzung persönlich wahrzunehmen. Die Nichtöffentlichkeit, sichere Authentifizierung und die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Stimmabgabe durch alle geladenen Vertreter sind sicherzustellen. Die elektronische Teilnahme gilt als Anwesenheit im Sinne der Beschlussfähigkeitsregeln.
7. In eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse der Vertreterversammlung auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Die Beschlussvorlage ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung vom Vorstand, vertreten durch den Präsidenten, mit eingehender Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit mitzuteilen. Gleichzeitig ist eine Frist zu benennen, während der der Architektenkammer die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung zugehen muss. Der Beschluss auf schriftlichem Wege kommt zustande, wenn mindestens 2/3

der Mitglieder der Vertreterversammlung einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren und dem Beschlussgegenstand zustimmen. Statt Schriftlichkeit ist auch ein Verfahren im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, welches eine sichere und dokumentierte Kommunikation der Beschlussunterlagen, der Stimmabgabe und des Widerspruches sicherstellt.

8. Die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung liegt vor, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Vertreterversammlung zurück gestellt worden und tritt die Vertreterversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
9. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung der Beschlussfassung zustimmt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Abweichend von Satz 1 müssen bei Beschlüssen im Sinne des § 17 Abs. 4 SächsArchG zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung der Beschlussfassung zustimmen. Bei Beschlüssen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SächsArchG sind die von der Entlastung betroffenen Personen nicht antrags- und stimmberechtigt; § 17 Abs. 2 Satz 1 SächsArchG bleibt hiervon unberührt.
10. Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung von Satzungen setzen voraus, dass zuvor durch den Vorstand geprüft wurde, ob die Satzung dem Anwendungsbereich der Berufsankennungsrichtlinie und der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie unterfällt. In diesem Fall führt der Vorstand die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 22a Abs. 2 SächsArchG durch und erstellt den Erläuterungsbericht. Die Veröffentlichung erfolgt nach § 22a Abs. 3 SächsArchG. Ein Bericht über die rechtzeitig eingegangenen Stellungnahmen wird erstellt. Die Vertreterversammlung fasst Satzungsbeschlüsse nach Erstattung der vorgenannten Berichte durch den Vorstand.

### **§ 8 Vorstand und Präsidium der Architektenkammer**

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und 7 weiteren Vorstandsmitgliedern. Es wird aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten ein Präsidium gebildet, welches die Vorstandssitzungen vorbereitet.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren aus der Mitte der Vertreterversammlung gewählt. Alle Mitglieder der Vertreterversammlung sind nach Maßgabe der Wahlordnung aktiv und passiv wahlberechtigt. Näheres regelt die Wahlordnung.

3. Der Präsident soll seinen Beruf eigenverantwortlich und unabhängig nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 SächsArchG ausüben.
4. Präsident und Vizepräsidenten sollen aus jeweils verschiedenen Direktionsbezirken kommen.
5. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Der Präsident lädt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung rechtzeitig zu den Sitzungen ein und leitet sie. In dringenden Fällen kann auch fernmündlich eingeladen werden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung eben.
6. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen der Beschlussunfähigkeit des Vorstandes zurückgestellt worden und tritt der Vorstand zur Beratung und Entscheidung über den Gegenstand zum zweiten Male zusammen, ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. In der Einladung für die zweite Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
8. Bei Beschlüssen des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. § 17 Abs. 3 Satz 2 bis 4 SächsArchG gilt entsprechend.
9. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften aufzunehmen. Diese sind von dem Protokollführer zu unterzeichnen.
10. In eiligen Angelegenheiten entscheidet der Präsident anstelle des Vorstandes. In solchen Fällen ist die jeweilige Angelegenheit zur Beschlussfassung durch den Vorstand auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu setzen. § 18 Abs. 5 Satz 2 SächsArchG bleibt unberührt.
11. Mindestens einmal im Jahr lädt der Vorstand die Vorsitzenden der Ausschüsse und Kammergruppen sowie die Leiter der Arbeitskreise ein, um mit ihnen Fragen der Kammerarbeit zu erörtern.

## **§ 9 Eintragungsausschuss**

1. Die Architektenkammer bildet einen Eintragungsausschuss nach Maßgabe des § 19 SächsArchG.
2. Der Eintragungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 42 Beisitzern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Beisitzer werden auf Vorschlag des Vorstandes oder der Vertreterversammlung auf die Dauer von vier Jahren von der Vertreterversammlung gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
3. Für die Fachrichtungen werden folgende Beisitzer gewählt:
  - 24 Beisitzer für die Fachrichtung Architektur,
  - 6 Beisitzer für die Fachrichtung Innenarchitektur,
  - 6 Beisitzer für die Fachrichtung Landschaftsarchitektur,
  - 6 Beisitzer für die Fachrichtung Stadtplanung.
4. Der Eintragungsausschuss entscheidet durch den Vorsitzenden und vier Beisitzer, von denen mindestens zwei Beisitzer der Fachrichtungen angehören müssen, für die der Antragsteller die Eintragung beantragt hat. Die Auswahl der Beisitzer erfolgt durch den Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor der Einberufung der jeweiligen Ausschusssitzung. Die Beisitzer werden durch den Vorsitzenden schriftlich informiert. Soweit ein erheblicher Verhinderungsgrund vorliegt, hat der betreffende Beisitzer den Vorsitzenden unverzüglich fernmündlich und schriftlich darüber zu informieren.
5. Der Vorsitzende bestimmt den Tagungsort des Eintragungsausschusses.
6. Mitglieder des Eintragungsausschusses können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Über die vorzeitige Abberufung entscheidet die Vertreterversammlung. Der Antrag auf Abberufung kann nur von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung oder vom Vorstand gestellt werden. Der Beschluss über die Abberufung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung.

## **§ 10 Schlichtungsausschuss**

1. Die Architektenkammer bildet einen Schlichtungsausschuss nach Maßgabe des § 20 SächsArchG. Näheres zur Tätigkeit des Schlichtungsausschusses regelt die Schlichtungsordnung.



2. Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, zwei Beisitzern und der gleichen Zahl von Stellvertretern für die Beisitzer. Diese werden auf die Dauer von vier Jahren durch die Vertreterversammlung gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder einen Abschluss als Diplombjurist haben.
4. Mitglieder des Schlichtungsausschusses können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Über die vorzeitige Abberufung entscheidet die Vertreterversammlung. Der Antrag auf Abberufung kann nur von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung oder vom Vorstand gestellt werden.

### **§ 11 Ehrenausschuss**

1. Die Architektenkammer bildet einen Ehrenausschuss nach Maßgabe des § 21 SächsArchG. Näheres zur Tätigkeit des Ehrenausschusses regelt die Ehrenordnung.
2. Der Ehrenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern und der gleichen Zahl von Stellvertretern für die Beisitzer. Mindestens ein Beisitzer muss der Fachrichtung des Betroffenen angehören. Diese werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder einen Abschluss als Diplombjurist haben.
4. Mitglieder des Ehrenausschusses können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Über die vorzeitige Abberufung entscheidet die Vertreterversammlung. Der Antrag auf Abberufung kann nur von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung oder vom Vorstand gestellt werden. Der Beschluss über die Abberufung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung.

### **§ 12 Weitere Ausschüsse**

1. Zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer werden folgende weitere Ausschüsse gebildet:
  - a) Ausschuss für Bau- und Berufsrecht,

- b) Fortbildungsausschuss,
- c) Haushaltsausschuss,
- d) Sachverständigenausschuss
- e) Ausschuss für Wettbewerb und Vergabe
- f) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- g) Rechnungsprüfungsausschuss
- h) Ausschuss für Digitales

Die Konkretisierung der Geschäftsbereiche und der Aufgaben der weiteren Ausschüsse beschließt der Vorstand.

2. Die weiteren Ausschüsse beraten den Vorstand in allen Angelegenheiten, die in ihren Geschäftsbereich fallen und erledigen die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Zur Klärung spezieller Probleme können Sachverständige hinzugezogen werden. Die Kosten trägt die Architektenkammer. Über die Hinzuziehung entscheidet der Vorstand auf Antrag der Ausschussvorsitzenden. Die Ausschussvorsitzenden haben in der Vertreterversammlung Rederecht.
3. Soweit nichts anderes bestimmt ist, bestehen die weiteren Ausschüsse aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Der Ausschuss für Wettbewerb und Vergabe und der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 8 Mitgliedern. Die Vorsitzenden sollen der Vertreterversammlung angehören. Vorsitzender des Haushaltsausschusses kann nur ein Mitglied des Vorstandes sein. Er darf jedoch nicht dem Präsidium angehören. Auf den Rechnungsprüfungsausschuss finden die besonderen Vorschriften des § 13 Anwendung.
4. Die weiteren Ausschüsse werden für die Dauer von vier Jahren durch die Vertreterversammlung gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
 

Mitglieder der weiteren Ausschüsse können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Über die vorzeitige Abberufung entscheidet die Vertreterversammlung. Der Antrag auf Abberufung kann nur von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung oder vom Vorstand gestellt werden. Der Beschluss über die Abberufung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung.
5. Aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung gemäß § 28 Abs. 1 SächsArchG werden gemeinsam mit der Ingenieurkammer Sachsen folgende Ausschüsse gebildet, in die Mitglieder der Architektenkammer gewählt werden:

- a) Gemeinsamer Sachverständigen-Ausschuss (gSV-AS)
- b) Gemeinsamer Ausschuss Qualifizierte Brandschutzplaner (qBP)

Hierfür gelten Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 entsprechend.

Die Mitglieder der AKS im gemeinsamen Sachverständigen-Ausschuss (gSV-AS) bilden gleichzeitig die Mitglieder des Sachverständigenausschusses gem. § 12 Abs.1 d).

### **§ 13 Rechnungsprüfungsausschuss**

1. Die Rechnung der Architektenkammer ist alljährlich zu prüfen. Zu diesem Zweck bildet die Architektenkammer einen Rechnungsprüfungsausschuss. Näheres zur Tätigkeit dieses Ausschusses regelt die Haushalts- und Kassenordnung nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 4 SächsArchG.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, zwei Beisitzern und der gleichen Zahl von Stellvertretern für die Beisitzer. Diese werden auf die Dauer von vier Jahren durch die Vertreterversammlung gewählt. Die Mitglieder dieses Ausschusses dürfen nicht der Vertreterversammlung der Architektenkammer angehören. Näheres regelt die Wahlordnung.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen vereidigte Rechnungssachverständige sein oder eine entsprechende Qualifikation vorweisen. Die Beisitzer und deren Vertreter sind Mitglieder der Architektenkammer.
4. Die Beisitzer müssen die für die sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mindestkenntnisse wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art besitzen. Sie müssen die anfallenden Geschäftsvorgänge ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen können. Zu den erforderlichen Mindestkenntnissen gehören insbesondere:
  - a) die Kenntnis der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben sowie der Rechte und Pflichten der Rechnungsprüfer sowie
  - b) Kenntnisse auf den Gebieten des Haushaltrechts, des Steuerrechts und der Buchführung zum Verständnis sowie zur sachgerechten Beurteilung der Haushalts- und Vermögensrechnung und des Jahresabschlusses mit Hilfe der buchführenden Stelle auf der Grundlage der Buchführung und der Belegführung nach § 5 der Haushalts- und Kassenordnung.

5. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Weisungen des Vorstandes oder der Vertreterversammlung nicht gebunden und dürfen wegen ihrer Tätigkeit als Rechnungsprüfer nicht benachteiligt werden.

#### **§ 14 Arbeitskreise**

1. Arbeitskreise und deren Leiter können von den Mitgliedern und Juniormitgliedern der Architektenkammer vorgeschlagen werden. Über die Bildung und die Auswahl des Leiters entscheidet der Vorstand. Der Vorstand beruft den Leiter, der den jeweiligen Arbeitskreis organisiert und die inhaltliche Diskussion und Projektarbeit leitet. Dabei wird er vom Vorstand unterstützt. Die Leiter der Arbeitskreise sind ehrenamtlich tätig. Die Auflösung von Arbeitskreisen sowie die Abberufung des Leiters erfolgt durch den Vorstand. Über die Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen sowie die Auswahl und Abberufung des Leiters ist die Vertreterversammlung zu informieren.
2. Die Arbeitskreise stehen für alle interessierten Mitglieder und Juniormitglieder der Architektenkammer offen.

#### **§ 15 Weitere Gremien**

Zur Erfüllung von Aufgaben der Architektenkammer können Mitglieder der Architektenkammer in weitere Gremien berufen werden. Diese und Juniormitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über die Berufung und über die Abberufung entscheidet der Vorstand. Über die Berufung und Abberufung ist die Vertreterversammlung im Nachgang zu informieren.

#### **§ 16 Kammergruppen**

1. Entsprechend der territorialen Gliederung der Architektenkammer werden 11 Kammergruppen gebildet. Die Aufteilung und Abgrenzung der Kammergruppen ergibt sich aus der Anlage zu dieser Hauptsatzung. Über die Bildung neuer sowie über die Auflösung bestehender Kammergruppen entscheidet die Vertreterversammlung.
2. Mitglieder einer Kammergruppe sind alle in die Architekten- und Stadtplanerliste eingetragenen Mitglieder und die Juniormitglieder, die im territorialen Bereich der Kammergruppe ihren Hauptwohnsitz bzw. ihre Hauptniederlassung haben. Liegen

Wohnsitz und Hauptniederlassung in unterschiedlichen Kammergruppenbezirken, ist der Ort der beruflichen Niederlassung maßgeblich.

3. Die Kammergruppen wählen aus den Reihen ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Näheres regelt die Wahlordnung.
4. Aufgaben der Kammergruppen sind:
  - Durchführung lokaler Veranstaltungen zu beruflichen Angelegenheiten der Kammermitglieder und Juniormitglieder
  - Erörterung von Fragen der Vergabe von Planungsaufträgen durch öffentliche Auftraggeber
  - Förderung von Wettbewerben im Bereich der Architektur und der Stadtplanung
  - Darstellung der Tätigkeit der Architektenkammer und ihrer Mitglieder und Juniormitglieder in der Öffentlichkeit bezogen auf den jeweiligen Kammergruppenbezirk
  - Förderung der Zusammenarbeit mit kommunalen und staatlichen Behörden
  - beratende Mitwirkung in Planungsausschüssen der Städte und Kreise
  - Förderung der Zusammenarbeit mit Hochschulen und Fachhochschulen sowie Berufs- und Fachverbänden im Bereich der Architektur und der Stadtplanung

Den Kammergruppen können weitere Aufgaben von der Vertreterversammlung übertragen werden.

### **§ 17 Ehrenpräsidenschaft und Ehrenmitgliedschaft**

1. Zu Ehrenpräsidenten können mit ihrer Zustimmung verdiente Präsidenten der Architektenkammer berufen werden. Der Ehrenpräsident unterstützt Präsidium und Vorstand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
2. Zu Ehrenmitgliedern können mit ihrer Zustimmung berufen werden:
  - a) Mitglieder der Architektenkammer, die auf dem Gebiet der Architektur hervorragende Leistungen und berufspolitisches Engagement erbracht haben,
  - b) sächsische Architekten oder Stadtplaner mit langjähriger Berufserfahrung, die das 70. Lebensjahr überschritten und die hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Architektur erbracht haben, oder
  - c) auswärtige Architekten oder Stadtplaner, die hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Architektur erbracht haben.
3. Die §§ 4 und 5 gelten auch für Ehrenmitglieder.

4. Vorschläge für Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können von den Mitgliedern der Kammer sechs Wochen vor einer Vertreterversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Berufung erfolgt durch die Vertreterversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung.
5. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
6. In besonders schwerwiegenden Fällen ist die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft zulässig. Über die Aberkennung entscheidet die Vertreterversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung. Dem betroffenen Ehrenmitglied ist vorher die Möglichkeit einzuräumen, sich zu den für die Aberkennung erheblichen Tatsachen zu äußern.

### **§ 18 Bekanntmachungen**

1. Beschlüsse über den Erlass und die Änderung von Satzungen einschließlich der dazu nach dem Gesetz erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörden werden im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe OST, bekannt gemacht. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.
2. Beschlüsse über Satzungen sind vor der öffentlichen Bekanntmachung durch den Präsidenten auszufertigen.
3. Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe OST, oder werden durch Rundschreiben an die Kammermitglieder mitgeteilt.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost Nr. 05/23 am 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 29.04.2022 außer Kraft.

Die Änderung der Hauptsatzung der Architektenkammer Sachsen durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 11.11.2022 wurde mit Bescheid der Rechtsaufsicht vom 29.03.2023 genehmigt und im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost, Nr. 05/23 am 01.05.2023 veröffentlicht.

gez. Andreas Wohlfarth  
Präsident, Architektenkammer Sachsen

### Anlage zu § 16 der Hauptsatzung der Architektenkammer Sachsen

Es werden folgende Kammergruppen gebildet:

<b>Kammergruppe</b>	<b>Landkreise, kreisfreie Städte</b>
Kammergruppe Chemnitz	kreisfreie Stadt Chemnitz, <i>ehemaliger</i> Landkreis Chemnitzer Land
Kammergruppe Dresden	Landeshauptstadt Dresden
Kammergruppe Erzgebirge	Landkreis Erzgebirgskreis
Kammergruppe Freiberg	<i>ehemaliger</i> Landkreis Freiberg <i>ehemaliger</i> Landkreis Mittweida
Kammergruppe Leipzig	kreisfreie Stadt Leipzig
Kammergruppe Obere Elbe	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Kammergruppe Oberlausitz	Landkreis Bautzen, Landkreis Görlitz
Kammergruppe Vogtland	Landkreis Vogtlandkreis
Kammergruppe Unteres Elbtal	Landkreis Meißen
Kammergruppe Westsachsen	<i>ehemaliger</i> Landkreis Delitzsch, <i>ehemaliger</i> Landkreis Döbeln, <i>ehemaliger</i> Landkreis Muldentalkreis, <i>ehemaliger</i> Landkreis Torgau-Oschatz, <i>ehemaliger</i> Landkreis Leipziger Land
Kammergruppe Zwickau	<i>ehemalige</i> kreisfreie Stadt Zwickau, <i>ehemaliger</i> Landkreis Zwickauer Land